

REPARATURKOSTEN

StVG § 7; BGB §§ 823, 249

Wenn die Beklagte sich auf die Sache nicht einlässt, gilt der Vortrag der Klägerin als zugestanden. Der Klage war stattzugeben, da die Beklagtenseite substantiierte Einwendungen hinsichtlich der geltend gemachten Reparaturkosten nicht erhoben hat.

AG Oranienburg, Urt. v. 30.7.2015 – 22 C 125/15

Aus den Gründen: Gemäß § 495a in Verbindung mit § 313a Abs. 1 ZPO wird von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen. Es wird insoweit auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Beklagte hat sich zur Sache trotz erbetener und gewährter Fristverlängerung bis 20.7.2015 nicht eingelassen, so dass der Vortrag der Klägerin als zugestanden gilt. Unstreitig hat die Beklagte die Hauptschadenpositionen ausgeglichen. Im Streit zwischen den Prozessparteien war noch ein offener Betrag in Höhe von 412,29 EUR, der sich zusammensetzt aus 400,39 EUR für den Stoßfänger und 11,90 EUR Abzug neu für alt bei der Radkappe. Aus dem mit eingereichten Schadensgutachten ergibt sich, „dass unfallbedingt die Stoßfängerverkleidung verschrammt und verformt ist, Material wurde abgetragen und das Radhausstehblech ist im Bereich der Stoßfängerhaltung leicht verbogen. Der Kotflügel ist eingedrückt und verschrammt, das Außenspiegelgehäuse ist verkratzt.“ (Vgl. S. 5 des Gutachtens vom 19.6.2014). Insofern war der Klage stattzugeben, zumal die Beklagtenseite substantiierte Einwendungen nicht erhoben hat.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf gesetzliche Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit gemäß der §§ 286 Abs. 1 und 288 Abs. 1 BGB.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten hat die Klägerseite die Klage zurückgenommen. Dies war jedoch nicht streitwertmäßig zu berücksichtigen.

Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg